

## **Empfehlung zum nachhaltigen Schutz des kulturellen Erbes gegen Zerstörung durch schädliche Umwelteinflüsse und ähnliche Faktoren**

Straßburg, 4. Februar 1997

### ***Empfehlung Nr. R (97) 2***

Das Ministerkomitee, aufgrund von Art. 15.b der Satzung des Europarats, im Hinblick auf die Europäische Kulturkonvention, die am 19. Dezember 1954 in Paris unterzeichnet wurde, insbesondere Art. 1 dieser Konvention;

im Hinblick auf das am 3. Oktober 1985 in Granada zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über den Schutz des architektonischen Erbes Europas, das feststellt, dass das architektonische Erbe „eine unersetzliche Ausdrucksform des Reichtums und der Vielfalt des kulturellen Erbes Europas darstellt, unschätzbbares Zeugnis von unserer Vergangenheit ablegt und ein gemeinsames Erbe aller Europäer ist“, insbesondere auf die Art. 8, 16 und 17, Abs. 3, dieses Übereinkommens;

aufgrund des (überarbeiteten) Europäischen Übereinkommens über den Schutz des archäologischen Erbes, das am 16. Januar 1992 in Valletta unterzeichnet wurde;

aufgrund der Entschlüsse der Europäischen Konferenz der für Denkmalschutz zuständigen Minister am 3. und 4. Oktober 1985 in Granada, insbesondere der Entschluß Nr. 4 über die Substanzerhaltung des architektonischen Erbes und die Notwendigkeit der Bekämpfung schädlicher Umwelteinflüsse;

aufgrund seiner früheren Empfehlungen:

- über den Schutz des architektonischen Erbes gegen Naturkatastrophen (Empfehlung Nr. R (93) 9);
- über den integrierten Schutz von Kulturlandschaften als Teil des Landschaftschutzes (Empfehlung Nr. R (95) 9);

aufgrund des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung bei Schäden durch umweltgefährdende Aktivitäten, die am 21. Juni 1993 in Lugano zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;

in der Erwägung, dass die immer schnellere Zerstörung des kulturellen Erbes durch schädliche Umwelteinflüsse seinen Fortbestand und die Möglichkeit der Weitergabe an künftige Generationen ernsthaft bedroht;

in dem Bewusstsein, dass gegenwärtig keine Methode zur Verfügung steht, um historische Gebäude zu konservieren und somit langfristig zu schützen, und dass ihre Erhaltung nur durch ihre regelmäßige Pflege gewährleistet werden kann;

in dem Bewusstsein, dass die spezifischen Probleme der Erhaltung des architektonischen Erbes bei der Festlegung einer umfassenden Politik der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung schädlicher Umwelteinflüsse und der Verbesserung der Qualität der Umwelt berücksichtigt werden müssen;

im Hinblick darauf, dass die Entwicklungen im Informations- und Erfahrungsaustausch in Europa über die Denkmalschutzpolitik zu einem intensiveren Dialog über Probleme führen sollten, die mit dem Materialverfall und den Techniken zur Substanzerhaltung der baulichen Umgebung verbunden sind;

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, Risikoanalysen und -management im Rahmen einer nachhaltigen Überwachung und regelmäßigen Unterhaltung durchzuführen;

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, das kulturelle Erbe im Rahmen der allgemeinen Politik zur Bekämpfung der Luftverschmutzung und anderer ähnlicher Faktoren zu schützen,

1. beschließt, dass diese Empfehlung die Empfehlung Nr. R (88) 5 über die Bekämpfung der beschleunigten Zerstörung des baulichen Erbes durch schädliche Umwelteinflüsse ersetzt;
2. empfiehlt, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Formulierung und Durchführung der allgemeinen Politik zur Bekämpfung der Luftverschmutzung und anderer ähnlicher Schadensursachen sowie bei umfassenden Verfahren zur Erhaltung und zum Schutz des kulturellen Erbes die Grundsätze und Leitlinien berücksichtigen, die im Anhang zu dieser Empfehlung aufgeführt sind.

## **Anhang zur Empfehlung Nr. R (97) 2**

### **I. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Empfehlung umfasst das kulturelle Erbe alle beweglichen und unbeweglichen Güter, die aufgrund ihres kulturellen Wertes und ihrer kulturellen Bedeutung erhalten und an spätere Generationen weitergegeben werden müssen.

Die Begriffe „Verschmutzung und andere Faktoren“ beziehen sich darauf, dass der Verfall durch Zusammenwirken der Vorgänge verursacht wird, bei denen wetterbedingte Faktoren durch Verschmutzung und unzureichende Pflege negativ verstärkt werden.

„Risiko“ ist die Wahrscheinlichkeit der Beschädigung oder des Verlusts des kulturellen Erbes durch wetterbedingte Faktoren, die durch Umweltverschmutzung und unzureichende Pflege verstärkt werden.

„Risikoanalyse“ ist die systematische Untersuchung, die die Feststellung und Bewertung aller Risiken ermöglicht, die den Zustand und den wirtschaftlichen und kulturellen Wert des betreffenden Kulturguts bedrohen.

„Risikomanagement“ wird durch die Optimierung der einschlägigen finanziellen, technischen und personellen Ressourcen gekennzeichnet, die sich auf gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf eine gute Koordinierung gründen, wobei der guten Kommunikation zwischen allen Beteiligten große Bedeutung beigemessen wird.

### **II. Geltungsbereich**

Ziel der Politik zur Erhaltung und zum Schutz des kulturellen Erbes sollte es sein:

- i. die Ursachen der Zerstörung zu beseitigen oder zu vermindern (negative klimatische Auswirkungen, Schadstoffe, Feuchtigkeit, biologisches Wachstum, Erschütterungen usw.);

- ii. dem Fortschreiten der Zerstörungsprozesse durch Einflussfaktoren entgegenzuwirken (Mikroklima, biologisches Wachstum usw.);
- iii. durch die Feststellung und Beseitigung oder Reduzierung wesentlicher die Zerstörung beschleunigender Faktoren das Objekt gegenüber wetterbedingten Faktoren unempfindlicher zu machen.

### **III. Rechtlicher und administrativer Rahmen**

Der Schutz des kulturellen Erbes sollte bei der Durchführung der allgemeinen Politik zur Reduzierung der Umweltverschmutzung und anderer ähnlicher Schadensursachen berücksichtigt werden durch:

- i. Regelungen auf internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene mit dem Ziel einer strengen Reduzierung organischer und anorganischer Schadstoffe, einschließlich Staub und Schwebestoffe;
- ii. eine Städtebau- und Verkehrspolitik, die auf die Reduzierung oder sogar Abschaffung des Kraftfahrzeugverkehrs in unmittelbarer Nähe bedeutender Denkmäler oder wesentlicher historischer Stätten ausgerichtet ist;
- iii. Einschränkungen bei der Ansiedlung größerer Schadstoffquellen in der Städteplanungs- und Umweltpolitik;
- iv. Regelung der Aufgaben von Eigentümern/Nutzern bei der Pflege und Unterhaltung.

Es sollten dauerhafte Strukturen entwickelt werden, um eine nachhaltige Überwachung, Entwicklung und Durchführung einer langfristigen Forschung und Ausbildung im Hinblick auf die Pflege und Unterhaltung des kulturellen Erbes zu gewährleisten.

### **IV. Organisatorische und planerische Maßnahmen**

Organisatorische und planerische Maßnahmen sind notwendig, um die Entwicklung von Strategien zum Schutz des kulturellen Erbes vor schädlichen Einflüssen sowie die Entwicklung einer langfristigen Forschung und Ausbildung zu gewährleisten.

#### *a. Langfristige Forschung*

Maßnahmen zur Entwicklung einer langfristigen Forschung sollten getroffen werden durch:

- i. die Verbesserung des Zugangs zu den verfügbaren einschlägigen Daten und ihre Verbreitung;
- ii. die Fortführung einer interdisziplinären und spezialisierten Forschung über die Zerstörung der bebauten Umgebung;
- iii. die Durchführung von Forschungsarbeiten und praktische Erfahrungen über Erhaltungsmethoden und -techniken, die sich auf alle einschlägigen Phänomene beziehen.

#### *b. Erhaltung und Pflege*

Auf der Grundlage einer dauerhaften Forschung und der laufenden praktischen Erfahrungen sollten die Informationen zusammengetragen, ausgewertet und ausgetauscht werden, um die Beobachtung der einschlägigen Faktoren zu ermöglichen, nämlich der Entwicklung der Zerstörungsprozesse, der Bewertung ständig aktualisierter Methoden zur Erhaltung und Pflege und der Überwachung ihrer langfristigen Auswirkungen.

Die Einrichtung und Unterstützung ständiger Institutionen sollte angeregt und gefördert werden. Die Ziele sollten umfassen:

- Feststellung der Art, des Wertes und der Geschichte des betreffenden kulturellen Erbes, seiner Komponenten und seines Hintergrunds;
- Feststellung der bestehenden einschlägigen Probleme;
- Einschätzung des Zustands der Erhaltung und der Schadensbilder;
- Feststellung laufender physikalischer, chemischer und biologischer Zerstörungsprozesse und ihrer Wechselwirkungen;
- Überwachung ihrer Entwicklung und Auswirkungen;
- ständige Überwachung von Abhilfemaßnahmen und ihrer Auswirkungen.

#### *c. Strategien und Durchführung einer Risikoanalyse, Management und dauerhafte Instandhaltung*

Hauptziel ist es, die Risiken festzustellen und die Zerstörung weitestgehend einzuschränken.

Abgestimmte Protokolle und Leitlinien zur Risikomanagementanalyse und dauerhaften Unterhaltung sollten in Form von praktischen Verfahrensregeln für die Pflege des kulturellen Erbes angenommen werden. Diese Leitlinien sollten die Prüfung und Einschätzung von strukturellen oder funktionalen Mängeln und entsprechende Abhilfemaßnahmen einschließen.

Die Strategie sollte eine Risikoanalyse umfassen durch:

- die Bewertung der kulturellen und wirtschaftlichen Werte des gefährdeten kulturellen Erbes;
- die Feststellung des Erhaltungszustandes;
- die Prüfung struktureller und funktionaler Mängel;
- die Feststellung von Art und Ort der Zerstörungsprozesse;
- die Überwachung ihrer Entwicklung, ihres Grades und ihrer Auswirkungen;
- Durchführung einer Prognose für die künftige Entwicklung.

Auf der Grundlage dieser Analyse sollten vor Ort praktische Maßnahmen durchgeführt werden durch eine regelmäßige Wartung der funktionalen Ausstattung, die Reparatur von Schäden und die Ersetzung der wesentlichen Teile sowie durch eine Überwachung und Maßnahmen zur Verringerung der fortschreitenden Zerstörung.

Eine dauerhafte Überwachung sollte eine regelmäßige Prüfung unter besonderer Berücksichtigung des Risikogebiets, eine ständige Überwachung der strukturellen Mängel, der Materialien und der Funktionen sowie Leitlinien für die Pflege und den täglichen Gebrauch umfassen. Die Unterhaltung schließt eine Reparatur der Schwachstellen und die Verringerung ähnlicher Risiken ein.

Die Risikoanalyse sollte sich auf vergleichende Daten gründen, um eine Kosten-Nutzen-Analyse für rechtzeitige Instandhaltungsmaßnahmen zu liefern.

## **V. Ausbildung**

Die Ausbildung der entsprechenden Handwerker und Spezialisten sollte gefördert werden.

Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbildung von Spezialisten und Handwerkern zu fördern, damit sie die Probleme der Zerstörung und der Erhaltung in ihrer Gesamtheit und in ihrem interdisziplinären Zusammenhang verstehen. Dies sollte auf der Ebene der Universitäten, der Fachausbildung und handwerklichen Ausbildung geschehen.

Eine multidisziplinäre Ausbildung für Forscher, Lehrer und Konservatoren sollte in folgenden Bereichen eingeführt werden:

- Feststellung von Art, Wert und Geschichte des betreffenden Objekts, seiner Bestandteile und seines Zusammenhangs;
- Theorie und allgemeine Methodik der Erhaltung des kulturellen Erbes;
- Phänomene, Prozesse und Ursachen der Zerstörung, einschließlich der einschlägigen Analysetechniken;
- Risikoanalyse und -management;
- Einschätzung und Aktualisierung der Methoden und Techniken einer dauerhaften Instandhaltung;
- Erhaltungsverfahren unter Anwendung der traditionellen oder modernen Arbeitsmethoden, die die Gesamtheit der einschlägigen Phänomene betreffen.

Eine Spezialausbildung für Restaurateure und Handwerker sollte unter besonderer Berücksichtigung traditioneller Handwerkstechniken und der Fähigkeit gefördert werden, spezifische Erhaltungstechniken zu verstehen, auszuwerten und anzuwenden.

## **VI. Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit**

Das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Art der Zerstörung und der Erhaltungskonzepte und -techniken sollte auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch bei den Eigentümern, Nutzern, Spezialisten und Finanzgremien gefördert werden.

Die breite Öffentlichkeit sollte auch auf die Art des Risikos aufmerksam gemacht werden, die sie selbst beim Besuch einer Kulturstätte darstellen kann.

## **VII. Europäische Zusammenarbeit mit Blick auf eine erweiterte gegenseitige wissenschaftliche und technische Unterstützung**

Die europäische Zusammenarbeit sollte mit Blick auf eine größere wissenschaftliche und technische Effizienz intensiviert werden durch:

- i. die Gewährleistung einer besseren multilateralen Verbreitung der Informationen durch die Weiterentwicklung und Konzentration der in den verschiedenen Ländern bei den bestehenden internationalen Fachgremien verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten;
- ii. die Entwicklung einer praktischen langfristigen Zusammenarbeit auf grenzüberschreitender oder interregionaler Basis.

*(Angenommen vom Ministerkomitee am 4. Februar 1997 auf der 583. Sitzung der Ministerbeauftragten)*